



The European Law Students' Association

ZÜRICH

Statuten ELSA Zurich

I. NAME, SITZ und ZWECK

Art. 1 (Name und Sitz)

Unter dem Namen "The European Law Students' Association, Lokalkomitee Zürich (ELSA Zurich)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. ELSA Zürich ist Mitglied von ELSA Switzerland bzw. ELSA.

Art. 2 (Zweck)

ELSA Zurich ist ein politisch neutraler, unabhängiger, nicht gewinnorientierter Verein.

Er fördert die gegenseitige Verständigung, Kooperation und Kontakte zwischen Rechtsstudierenden und Juristinnen und Juristen aus verschiedenen Staaten Europas einerseits und aus den verschiedenen Landesteilen der Schweiz andererseits.

Er bemüht sich im Rahmen seiner personellen und finanziellen Kapazitäten, insbesondere um:

- a) Vermittlung von vorwiegend juristischen Praktika im In- und Ausland;
- b) Förderung des Kontakts zwischen in der Praxis stehenden Juristinnen und Juristen und den Studierenden, sowie zwischen Studierenden verschiedener Semester;
- c) Vermittlung von Einblicken in die Vielfalt der juristischen Berufsbilder beispielsweise durch Besuche bei Unternehmungen und in der Verwaltung;
- d) Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit anderen Lokalgruppen von ELSA, insbesondere auch durch gegenseitige Besuche (study visits);
- e) Organisation von Informations- und Diskussionsveranstaltungen sowie Sommerschulen zu vorwiegend juristischen Themenbereichen, zu denen auch Mitglieder anderer Lokalgruppen von ELSA eingeladen werden können;
- f) Organisation geselliger Anlässe als Foren der Begegnung;
- g) Information seiner Mitglieder über international ausgeschriebene Veranstaltungen wie Seminare und Sommerschulen von ELSA, sowie Bemühung um die Vermittlung allfälliger interessierter Mitglieder von ELSA Zurich;
- h) Beratung seiner Mitglieder im Hinblick auf einen Studienaufenthalt im europäischen Ausland;
- i) Einstiegshilfe für ausländische Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Zürich, beispielsweise im Rahmen der ERASMUS Programme;
- j) Verbesserung der Lehrveranstaltungen und des Prüfungswesens an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich;



The European Law Students' Association

ZÜRICH

- k) Vertretung der Zwecke von ELSA Zurich auf politischer, insbesondere studentenpolitischer Ebene. Als Lokalkomitee im Netzwerk von ELSA unterstützt ELSA Zurich deren statutarische Ziele (vgl. Art. 3 ff. der gegenwärtigen Statuten von ELSA). ELSA Zurich erkennt und akzeptiert die Statuten und Reglementen von ELSA und ELSA Switzerland.

II. MITTEL

Art. 3 (Mittel)

ELSA Zurich bezieht ihre finanziellen Mittel insbesondere durch:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder;
- b) Zinsen des Vereinsvermögens;
- c) Beiträge von Gönnern;
- d) Erträge aus Sammlungen, Publikationen, Veranstaltungen, usw.;
- e) Vermächtnisse und Schenkungen.

Art. 3a (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr der ELSA Zurich endet jeweils am 31. Dezember des Jahres.

Art. 3b (Zeichnungsberechtigung)

Die Präsidentin/der Präsident, die/der Secretary General und die/der Treasurer sind jeweils zu zweit zeichnungsberechtigt. Ferner können vom Vorstand dazu befugte Personen für die ELSA Zürich Verbindlichkeiten eingehen.

Art. 3c (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten der ELSA Zurich haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, das Vereinsvermögen zu erhöhen, sollte es ungenügend zur Deckung von Verbindlichkeiten sein.



The European Law Students' Association

ZÜRICH

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 (Voraussetzungen, Erwerb)

Mitglied von ELSA Zurich können Studierende der Rechtswissenschaft sowie Juristinnen und Juristen werden. Die Aufnahme erfolgt mit der Überweisung des Mitgliederbeitrages. Ein ablehnender Beschluss des Vorstandes innert 3 Monaten bleibt vorbehalten.

Art. 5 (Mitgliederbeiträge)

Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt CHF 30.-. Für das erste Jahr der Mitgliedschaft kann der Vorstand eine Reduktion beschliessen. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit.

Art. 6 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt: Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beitragsleistungen sowie derjenigen für das gesamte laufende Vereinsjahr;
- b) Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages: Erfolgt nach einmaliger Mahnung per E-Mail oder per Post keine Zahlung innert einer angesetzten Frist von 14 Tagen, so gilt die Mitgliedschaft als erloschen. Die Semesterferien der Universität Zürich hemmen den Fristenlauf;
- c) Wegfall einer nach den Statuten (Art. 4) unbedingt verlangten Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu ELSA Zurich;
- d) Ausschluss: Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigen Gründen gemäss Gesetz beschliessen.

IV. ORGANISATION

Art. 7 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Rechnungsprüfungskommission



The European Law Students' Association

ZÜRICH

V. Die Generalversammlung

Art. 8 (Einberufung)

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, jeweils im 1. Quartal, statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Aufführung des Zweckes an den Generalsekretär gestellt wird.

Im letztgenannten Fall hat der Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen. Die Semesterferien der Universität Zürich hemmen den Fristenlauf.

Art. 9 (Leitung)

Um eine gewisse Unabhängigkeit in der Leitung der Generalversammlung zu gewährleisten, soll diese wenn möglich von einem Tagespräsidenten/ einer Tagespräsidentin geleitet werden. Für dieses Amt stehen nur stimmberechtigte Ehrenmitglieder zur Auswahl.

Kandidatinnen und Kandidaten für dieses Amt haben den Vorstand (d.h. das Präsidium mündlich oder das Sekretariat schriftlich) bis spätestens 5 Tage vor der Generalversammlung über ihr Interesse in Kenntnis zu setzen.

Liegen mehrere Bewerbungen vor, dann wählt der Vorstand den Tagespräsidenten/die Tagespräsidentin aus dem Kreis der Kandidierenden. Das für dieses Amt gewählte Ehrenmitglied hat sich vor der Generalversammlung zu einer vorbereitenden Besprechung mit dem Vorstand zu treffen.

Stellt sich kein stimmberechtigtes Ehrenmitglied für dieses Amt zur Verfügung, dann obliegt die Leitung der Generalversammlung dem Vorstand (Präsidium oder Stellvertretung, gemäss Vorstandsbeschluss).

Art. 10 (Stimmrecht)

Stimmberechtigt sind ausschliesslich folgende Mitglieder:

- a) Studierende der Rechtswissenschaft an der Universität Zürich, welche den Mitgliederbeitrag für das laufende akademische Jahr einbezahlt haben;
- b) Ehrenmitglieder, die vor ihrer Ernennung zum Ehrenmitglied während mindestens einer Amtsdauer dem Vorstand angehört haben.



The European Law Students' Association

ZÜRICH

Art. 11 (Beschlussfassung)

Ein Vereinsbeschluss wird durch die Mehrheit aller an einer Generalversammlung stimmenden Mitglieder gefasst (relatives Mehr).

Für Statutenrevisionen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder erforderlich. Für die gültige Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einem anderen Verein und über die Auflösung des Vereins müssen ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein und vier Fünftel der Anwesenden sowie alle Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Vorbehalten bleibt Art. 17.

Sind weniger als ein Viertel der Mitglieder anwesend, so wird innerhalb von 6 Wochen eine weitere Generalversammlung abgehalten. Diese kann mit vier Fünfteln der stimmenden Mitglieder sowie zwei Dritteln der stimmenden Vorstandsmitglieder gültig entscheiden. Über nicht gehörig angekündigte Traktanden kann nur beschlossen werden, wenn vier Fünftel der stimmenden Mitglieder und alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Davonausgeschlossen sind Statutenrevisionen.

Während den Semesterferien der Universität Zürich sind Abstimmungen über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins und Vereinigung mit einem anderen Verein unzulässig.

Art. 12 (Rechte und Pflichten)

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
- b) Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes sowie des Berichts der Rechnungsprüfungskommission;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) Entlastungserklärung an den Vorstand;
- e) Wahl des Vorstandes;
- f) Wahl der Rechnungsprüfungskommission;
- g) Stellungnahme zum Ausblick des Vorstandes;
- h) Statutenrevision;
- i) Genehmigung von Geschäftsreglementen der Vereinsorgane;
- j) Auflösung des Vereins;
- k) Vereinigung mit einem anderen Verein unter Vorbehalt von Art. 17 lit. f;
- l) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsorganen, sowie zwischen Mitgliedern und Organen.



The European Law Students' Association

ZÜRICH

Die Befugnisse gemäss lit. b, c, d, e, und f stehen nur der ordentlichen Generalversammlung zu.

VI. Vorstand

Art. 13 (Vorstand: Zusammensetzung Wahl)

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern. Er wird an einer ordentlichen Generalversammlung auf eine Amtszeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt und konstituiert sich selbst. Wiederwahl ist möglich.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 7 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung beim Vorstand (Sekretariat) einzureichen. Wahlfähig sind nur stimmberechtigte Mitglieder.

Beendet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer das juristische Studium an der Universität Zürich, so kann es trotzdem Vorstandsmitglied und stimmberechtigtes Vereinsmitglied bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bleiben.

Art. 14 (Ausserordentliche Erweiterung)

Der Vorstand kann sich zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen um ein oder mehrere Mitglieder seiner Wahl erweitern, wenn dies von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder beschlossen wird.

Für solche Vorstandsbeschlüsse gilt eine Referendumsfrist von 3 Wochen seit der schriftlichen Mitteilung des Beschlusses an die stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Unterschriften von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder sind fristgemäss dem Sekretariat zuzustellen.

Der Vorstand stellt fest, ob das Referendum zustande gekommen ist. Trifft dies zu, so hat er innerhalb von 3 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen, die endgültig über die Vorstandserweiterung entscheidet.

Die neugewählten Vorstandsmitglieder treten ihr Amt an nach ungenützt verstrichener Referendumsfrist oder Feststellung des Nichtzustandekommens des Referendums bzw. Bestätigung der Wahl durch die ausserordentliche Generalversammlung.

Ein durch alle Vorstandsmitglieder einstimmig gefällter Vorstandsbeschluss gemäss Abs.1 untersteht nicht dem Referendum. Der Amtsantritt erfolgt gleichzeitig mit der schriftlichen Mitteilung dieses Beschlusses an die Vereinsmitglieder.

In diesen Verfahren gewählte Vorstandsmitglieder sind jeweils bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Treten zwischen zwei ordentlichen Generalversammlungen ein oder mehrere Vorstandsmitglieder zurück, wählt der Vorstand deren Ersatz.



The European Law Students' Association

ZÜRICH

Art. 15 (Advisory Board)

ELSA Zurich wird von einem Beirat (Advisory Board) in seiner Tätigkeit unterstützt und kritisch beraten.

Der Beirat (Advisory Board) besteht aus ehemaligen Vorstandsmitgliedern und Personen aus den verschiedenen Gebieten der juristischen Praxis sowie der universitären Lehre und Forschung.

Wahl und Kontakt zum Beirat (Advisory Board) fallen in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes.

Art. 15a (Director)

Der Vorstand von ELSA Zurich kann einen Director bestimmen, der an die Position des (Co-)Präsidiums angelehnt ist (insbesondere für die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen oder für Projekte).

Die Directors folgen den Anweisungen des Vorstands von ELSA Zurich und müssen diesem vorgängig über ihre Tätigkeiten Bericht erstatten.

Der Vorstand bleibt für die an Directors delegierten Geschäfte verantwortlich. Er kann die Zusammenarbeit mit den Directors aus wichtigen Gründen jederzeit beenden.

Art. 16 (Beschlussfassung)

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der Stimmenden. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt er/sie den Stichentscheid.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Bei der Bestimmung des Quorums wird nicht berücksichtigt, wer ununterbrochen während insgesamt drei Monaten oder länger abwesend ist (z.B. Auslandsemester, Militärdienst, ...).

Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt.

Art. 16a (Zirkularbeschlüsse)

Beschlüsse ausserhalb von Vorstandssitzungen sind in der Form von Zirkularbeschlüssen möglich.

Ein Zirkularbeschluss wird durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder gefasst.

Vorstandsmitglieder können durch einen zustimmenden oder ablehnenden Satz oder entsprechende Kreuze mittels elektronischer Medien abstimmen. Verlangt ein



The European Law Students' Association

ZÜRICH

Vorstandsmitglied eine mündliche Diskussion zum Beschlussgegenstand, so muss diese gewährt werden.

Scheitert ein Zirkularbeschluss, so wird dieser bei Interesse als Traktandum an der nächsten Vorstandssitzung geführt. Bei dieser ist darauf zu achten, dass dem Zirkularbeschluss nicht zustimmende Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei jeder Vorstandssitzung wird zu Beginn das Zustandekommen der getätigten Zirkularbeschlüsse vom Vorstand formell überprüft. Diese werden nach der erfolgreichen Überprüfung ins Protokoll der ordentlichen Sitzung aufgenommen.

Art. 17 (Kompetenzen)

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und in allen anderen Organen nicht ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften zuständig.

In seinen Kompetenzbereich fallen unter anderem;

- a) allgemeine Verwaltungsaufgaben;
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d) Beschluss über die Entsendung von Vertreter/innen in Gremien der studentischen Mitsprache und Mitbestimmung;
- e) Ernennung von Vertreter/innen an der Delegiertenversammlung von ELSA Switzerland;
- f) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder über die Übernahme von einem anderen juristischen Studentenverein an der Universität Zürich endgültig entscheiden, falls diese nicht mit einer Statutenänderung verbunden ist.

VII. Rechnungsprüfungskommission

Art. 18 (Wahl, Zusammensetzung, Unvereinbarkeiten)

Die Generalversammlung, normalerweise die ordentliche, wählt für eine Amtsdauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Rechnungsprüfungskommission.

Diese besteht aus 1 - 3 Personen, die nicht Mitglieder des Vereins zu sein brauchen.

Das Amt des Vorstandes ist mit demjenigen der Rechnungsprüfungskommission unvereinbar.



The European Law Students' Association

ZÜRICH

Art. 19 (Aufgaben)

Die Rechnungsprüfungskommission prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassenbestand und legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

VIII. Decision Book

Art. 20

Es gibt ein Decision Book, welches alle GV-Beschlüsse von ELSA Zurich beinhaltet. Der ELSA Zurich Vorstand ist verantwortlich dafür, dass das Decision Book nach jeder GV aktualisiert wird.

Art. 21 (Änderungsanträge)

Änderungsanträge müssen spätestens 7 Tage vor der GV beim Generalsekretär eingereicht werden.

Art. 22 (Änderungsabstimmung)

Für die Annahme einer Änderung wird die einfache Mehrheit der Stimmen benötigt.

IX. Spesenreglement

Art. 23 (Grundsätze)

Das Spesenreglement ist für den ganzen ELSA Zurich Vorstand anwendbar, sowie für Revisoren, Directors und andere Personen, die für ELSA Zurich tätig sind.

Jede Spesenauszahlung ist nur gegen eine detaillierte Rechnung oder einen genauen Vorweis für die Ausgaben möglich, die beim Treasurer zuerst eingereicht und von ihr/ihm genehmigt werden muss.

Jede Vergütung ist abhängig von der finanziellen Situation von ELSA Zurich. Die finanzielle Stabilität hat in allen Fällen höchste Priorität. Dem Treasurer steht die Oberaufsicht und ein Veto für die Sicherstellung der finanziellen Sicherheit von ELSA Zurich zu. Ein solches Veto kann nur von einer zwei Drittel Mehrheit des gesamten Vorstands überstimmt werden.

Ausgaben, die mit einer Veranstaltung in direktem Zusammenhang stehen (z.B. Parktickets, Dankes-Geschenke etc.), fallen unter das Eventbudget.



The European Law Students' Association

ZÜRICH

Den Vorstandsmitgliedern steht jedes Amtsjahr ein Vorstandssessen zu, wobei eine Vergütung von 60.- pro Person nicht überschritten werden darf.

Art. 24 - Reisen innerhalb der Schweiz

Wann immer möglich, sollen für Reisen die mit ELSA Zurich in Zusammenhang stehen, die öffentlichen Verkehrsmittel verwendet werden.

ÖV Fahrten werden für die 2. Klasse zum Halbtax vergütet. Es ist jeweils der günstigste Tarif (z.B. Sparbillette) zu wählen.

Art. 25 - National Council Meeting

Ausgaben mit Vergütungsanspruch eines NCM sind:

- a) Partizipations-Kosten
- b) 60 CHF für Unterkunft und Verpflegung
- c) Reisekosten, sofern Art. 18 Abs. 1)-3) berücksichtigt werden.

Dieser Artikel ist auch anwendbar auf Directors für die Tage, an denen ihre Präsenz geboten ist.

Art. 26 - International Internal Meetings

Es besteht kein Anspruch auf Vergütung der Teilnahme an internationalen Events.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten ersetzen jene der konstituierenden Generalversammlung. Sie treten mit ihrer Annahme durch die ordentliche Generalversammlung in Kraft.

Diese Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 2. April 1993 in Zürich angenommen worden.

Diese Statuten sind aufgrund der Generalversammlungsbeschlüsse der Jahre 2009, 2010, 2012, 2014, 2015, 2020, 2021 und 2023 angepasst worden.

Stand März 2023